

Satzung des Tierschutzvereins

„Tierschutzverein- El Refugio de Casas Ibáñez e.V.“

Übersicht:

§1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§6 Finanzierung des Vereins

§7 Organe des Vereins

§8 Vorstand

§9 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

§11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§14 Beiträge und Vereinsvermögen, Kassen und Kassenprüfung

§15 Haftung und Rechtsstreitigkeiten

§16 Satzungsänderung

§17 Tierheim und Tierklinik

§18 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

§19 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tierschutzverein- El Refugio de Casas Ibanez e.V., kurz: „TSV Refugio Casas Ibanez“.**
- (2) Der Sitz des Vereins und Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte ist 50737 Köln, der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.**
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch in irgendeiner Form auf das Vereinsvermögen.**
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter/in und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.**
- (4) Die Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einen Anspruch auf Erstattung derjenigen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten entstanden sind (§ 670 BGB). Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts und des Bundesreisekostengesetzes.**
- (5) Zwecke des Vereins sind:**
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,**
 - Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme,**
 - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und das Wohlergehen der Tiere,**
 - Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,**
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung.**

(6) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- **Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,**
- **Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse,**
- **Transport, Unterbringung und Vermittlung in ein neues Heim von in Not geratenen Tieren,**
- **Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Tierschutzvereinen,**
- **Seine Tätigkeit erstreckt sich auf alle Regionen im In- und Ausland,**
- **Freikauf von Tieren aus schlechter bzw. unzumutbarer Haltung, aus Tötungsstationen oder „Zuchtanlagen“,**
- **das Verhindern von Weitervermehrung von Tierschutztieren,**
- **die Bewahrung der Tiere vor**
 - **boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung,**
 - **Grausamkeit bei der Tötung,**
- **Verfolgung von Gegebenheiten, die auf dem Verkennen des Nutzens der Tiere beruht;**
- **Einrichtung von Pflegestellen für ausgesetzte, misshandelte oder abgegebene Tiere.**

(7) Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Tierschutzvereine, Tierschutzorganisationen und Pflegestellen innerhalb Deutschlands.

(8) Er verfolgt weiterhin den Zweck, das Recht der Tiere auf Schutz zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen und Achtung und Verständnis für die Tiere zu wecken, insbesondere bei jungen Menschen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es gibt Vollmitglieder und Fördermitglieder.

(2) Fördermitglied kann jede unbescholtene Person werden,

- **die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet,**
- **die keinem/keiner der Arbeit dieses Vereines entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört,**
- **gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft.**

(3) Minderjährige bedürfen für die Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Jugendliche können Mitglied einer Tierschutz-Jugendgruppe werden, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind vom Beitrag befreit.

(4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Es ist dazu das vom Verein entworfene und beschlossene Antragsformular zu verwenden.

(5) Vollmitglied kann jede unbescholtene Person werden,
- die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet,
- die keinem/keiner der Arbeit dieses Vereines entgegenstehenden Verein oder Organisation angehört,
- gegen die kein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angesetzt ist oder läuft,
- die vom Vorstand dazu berufen oder aufgefordert wurde.
Über die Aufnahme von Vollmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(6) Die Vollmitgliedschaft bedingt keine vorherige Fördermitgliedschaft

(7) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

(8) Die Mitgliedschaft erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss und beginnt am 1. Tag des folgenden Monats. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung zu nennen. Die getroffene Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber weder Antragsrecht noch Stimmrecht oder aktives und passives Wahlrecht. Sie können aber beratend teilnehmen.

(3) Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie Einzelanweisungen der zuständigen Vereinsorgane sind einzuhalten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod sofort,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss,
- Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(3) Die Streichung vom der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung beschließt der Vorstand mehrheitlich und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt die Streichung als abgelehnt.

(4) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Satzung, Beschlüsse, Ordnungen, Anordnungen und Einzelanweisungen der Organe sowie wegen unehrenhaften und eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen zu schädigen oder den Vereinsfrieden zu stören, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

(6) Mit dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das Vereinseigentum (alle Unterlagen etc.) ist unaufgefordert in der Geschäftsstelle abzugeben. Der Beschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(7) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres.

(8) Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, so dass in diesem Fall das Berufungsverfahren entfällt.

§ 6 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins regelt sich über die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.**
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.**
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.**

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand**
- der erweiterte Vorstand**
- die Mitgliederversammlung**

§ 8 Vorstand

(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung des Vereins,**
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,**
- Verwaltung des Vereinsvermögens,**
- die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse,**
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,**
- Einberufung der Mitgliederversammlung,**
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
- Erstellung des Jahresberichtes,**
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,**
- Benennung der Mitglieder einzelner Ausschüsse (für Transport, Spendensammlung, Internetauftritte etc.),**
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,**
- Entscheidung über die Aufnahme von Tieren gemäß der zur Verfügung stehenden Kapazitäten,**
- Entscheidung über die Vermittlung der Tiere,**
- alle sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben zur ordnungsgemäßen Führung des Vereins, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung greift.**

(2) Der Vorstand kann Mitglieder durch Beschluss mit besonderen Funktionen betrauen.

(3) Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch Beisitzer zu erweitern. Die Beisitzer müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(4) Den Vorstand bilden (siehe Absatz 6)

- 1. Vorsitzende(r)

- 2. Vorsitzende(r).

(5) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand sowie dem Amt des Kassenvwarts/ der Kassenvwartin und dem Amt des Schriftführers/ der Schriftführerin.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis und muss voll geschäftsfähig sein. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten.

(7) Jede Position kann sowohl von männlichen als auch von weiblichen Mitgliedern bekleidet werden.

(8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person (Personalunion) ist unzulässig.

(9) Sämtliche Vorstandsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 9 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind ausschließlich Vollmitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Es genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Zusammenkunft.

(4) Der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Abberufung bedarf es eines schriftlichen Antrags (§ 37 BGB). Er ist in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) Die Absätze 1-4 geltend entsprechend für den erweiterten Vorstand.

(6) Vorstandsmitglieder dürfen keine bezahlten Angestellten des Vereins oder freiberuflich Tätige für den Verein sein, bzw. Angestellte beim oder freiberuflich für den Verein Tätige können nicht in den Vorstand gewählt werden. Bezahlte Angestellte dürfen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 *Beschlussfassung des Vorstandes*

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende berufen die Vorstandssitzungen mindestens einmal vierteljährlich schriftlich, mündlich, telefonisch, telegraphisch oder per Telefax oder E-Mail ein. Es bedarf keiner Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Als Leiter fungiert der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

(5) Der erweiterte Vorstand ist zu Vorstandssitzungen hinzuzuziehen. Er wirkt bei der Beschlussfassung mit. Die Absätze 1-4 gelten insoweit entsprechend.

(6) Die Vorstandssitzungen sind nicht-öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 *Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)*

(1) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins, behandelt grundsätzliche Angelegenheiten und nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für

- Wahl/Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl/Amtsenthebung von 2 Kassenprüfern,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Satzungsänderungen (Ausnahme: § 16 Abs. 3),
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstandes,
- Auflösung des Vereins.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Ebenso kann der Vorstand die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Anträge

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand gefordert wird.

(2) Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen sämtliche Mitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung hat stets schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen unter Angabe der vollständigen Tagesordnung.

(3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine Einladung.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vorher eingegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

(5) Der Vorstand entscheidet nach Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

(6) Über Anträge zur Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Antragsannahme bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

(7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wurde. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Wahlzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlussfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt.

(5) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

(6) Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen beinhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut in Form einer Synopse anzugeben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Medienvertreter und sonstige Gäste zulassen.

(8) Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 14 Beiträge und Vereinsvermögen, Kassen und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge –sofern vom Mitglied nicht anders angegeben- und bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten.**
- (2) Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet.**
- (3) Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen. Sie erstatten auf der alljährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die vorgenommene Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.**
- (4) Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige relevante Unterlagen des Vereins verlangen.**
- (5) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.**
- (6) Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. Das Vereinsvermögen wird durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebaut.**

§ 15 Haftung und Rechtsstreitigkeiten

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn seinem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen wird ausgeschlossen.**
- (2) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unterliegen der Zuständigkeit der Gerichte am Ort des Vereinssitzes.**

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden.

§ 17 Tierheim und Tierklinik

(1) Tierheim:

Langfristiges Ziel des Vereins ist es, Träger von entsprechenden Tierhilfseinrichtungen (Tierheim/Tierklinik) zu werden, und Alternativen zu bereits bestehenden Tierheimen zu schaffen. Dazu ist ein geeignetes Gebäude mit ausreichendem Gelände ausfindig zu machen. Bestehende Lücken in der Tierschutzarbeit sollen geschlossen werden. Durch persönliche, aktive Hilfe und finanzielle Mittel beabsichtigt der Verein seine Ziele auf nationaler und internationaler Ebene zu verwirklichen.

Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand. Dieser kann dafür eine Tierheimleitung einsetzen. Der Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Tierheimleitung wird vom Vorstand festgelegt und schriftlich in einer Stellenbeschreibung niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen der Stellenbeschreibung sind nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich.

(2) Tierklinik:

Der Verein unterhält, wenn er seine satzungsmäßigen Ziele aus finanziellen Gründen nicht auf anderen Wegen erreichen kann, zur ausschließlichen Betreuung der aufgenommenen, heimeigenen Tiere, der Fund- und Abgabetierte und der Notfälle eine Tierklinik.

Im Hinblick auf den tierschützerischen Zweck arbeitet die Tierklinik kostendeckend und erhebt keine darüber hinausgehenden Beiträge. Etwaige Überschüsse sind nur zu Vereinszwecken zu verwenden. Die Tierklinik wird zu Betrieben derselben und ähnlichen Art, die nicht steuerbegünstigt sind, nicht in größerem Umfang in einen Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Die Tierklinik kann auch verpachtet werden, wobei zu vereinbaren ist, dass die Tierklinik in erster Linie durch den Verein zu lediglich kostendeckenden Honoraren und Erstattung der Behandlungsnebenkosten in Anspruch genommen werden darf. Im Übrigen wäre sie für den Fall einer Verpachtung Betrieben derselben oder ähnlichen Art gleichgestellt und berechtigt, Gewinne zu erzielen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Beschlussfassung durch alle Vereinsmitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung am 20. September 2009 beschlossen und tritt am Tag nach der Gründung in Kraft.